

HAWB Cup 2018 des Skiclub Marktoberdorf

ASV ZIENER Cup 3 2018

Renn-Nr. 1033MRBR

Samstag 17.02.2018

Organisation:

Veranstalter:	Skiclub Marktoberdorf e.V.
Rennstrecke:	Spießer Lift Unterjoch, Mittlere Abfahrt
Disziplin:	VRS
Rennleitung:	Carl Singer jun.
Kurssetzer:	Skiclub Marktoberdorf
Zeitmessung:	Heinz Böhler, Skiclub Marktoberdorf
Kampfrichter:	ASV Kampfrichter

Programm:

Klassen:	U10/U12/U14/U16/U18	ein Durchgang
Meldungen:	www.raceengine.de , keine Nachmeldung möglich	
Meldeschluss:	Donnerstag, 15.02.2018, 9:00 Uhr	
Startberechtigt:	U10 – U18 weiblich / männlich mit gültiger DSV ID und Race Card nur für den ASV Ziener Cup zugelassene Vereine	
Nenngeld:	12,00 € pro gemeldeten Läufer U10/U12/U14/U16/U18	
Start:	10:00 Uhr	
Besichtigung:	9:15 Uhr – 9:45 Uhr	
Startnummerausgabe:	ab 8:30 Uhr vereinsweise Talstation	
Protest:	Proteste (nur schriftlich) werden nach DWO und unter Berücksichtigung des Ziener Cup Reglements durch die Jury abgehandelt	
Siegerehrung:	Siegerehrung ca. ½ Stunde nach Rennende im Zielraum	
Ergebnisliste:	www.raceengine.de	
Preise:	Es werden für U10/U12/U14 für die ersten fünf und für U16/U18 für die ersten drei Pokale ausgefahren	
Auskunft:	Bei zweifelhafter Wetter- und/oder Schneelage am Samstag, 17.02.2018 bei Carl Singer jun. Tel.: 0171-8771368	

Haftung:

A. Risikobeurteilung und Eigenverantwortlichkeit der Teilnehmer (DSV):

In der DSV-Aktivenerklärung für den Erhalt ihres Startpasses haben die Teilnehmer detailliert erklärt Kenntnis zu haben von den wettkampfspezifischen Risiken und Gefahren sowie diese zu akzeptieren. Weiter darüber informiert zu sein, dass sie insoweit bei der Ausübung der von ihnen gewählten Skidisziplin Schaden an Leib oder Leben erleiden können. Schließlich haben sie sich verpflichtet eine eigene Risikobeurteilung dahingehend vorzunehmen, ob sie auf Grund ihres individuellen Könnens sich zutrauen die Schwierigkeiten der Strecke bzw. Anlage sicher zu bewältigen und sich zudem verpflichtet auf von ihnen erkannte Sicherheitsmängel hinzuweisen. Durch ihren Start bringen sie zum einen die Geeignetheit der Strecke zum Ausdruck sowie zum anderen deren Anforderungen gewachsen zu sein. Zudem haben sie in der Aktiven Erklärung ausdrücklich bestätigt für das von ihnen verwendete Material selbst verantwortlich zu sein. Diese Erklärungen sind gerade auch für diesen Wettkampf verbindlich.

B. Verschulden des Organisators und seiner Erfüllungsgehilfen:

Der Teilnehmer am Wettkampf akzeptiert, wenn er im Wettkampf einen Schaden erleidet und der Meinung ist, den zuständigen Organisator bzw. dessen Erfüllungsgehilfen treffe hierfür ein Verschulden, dass diese im Hinblick auf Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Diese Erklärung gilt auch für den Rechtsnachfolger des Athleten. Der Teilnehmer erklärt sich weiter bereit sich mit den jeweiligen Wettkampfbestimmungen vertraut zu machen. Wenn durch seine Teilnahme am Wettkampf ein Dritter Schaden erleidet, akzeptiert er, dass eine eventuelle Haftung allein ihn treffen kann. Es dient deshalb seinem eigenen Interesse, ausreichend Versicherungsschutz zu haben.

Mit sportlichen Grüßen

Carl Singer sen.
Sportwart Alpin

10.01.2018